

denselben Schutz, welchen in einem fremden Staate die bei uns erschienenen Werke haben, also gar keinen, wo diese gar keinen haben. Ist es aber im Preussischen Staate erschienen, so hat es den vollen und gesammten Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837. Einen andern Unterschied macht das Gesetz nunmehr nicht weiter, das ganze Gesetz soll jetzt Anwendung finden, alle Bestimmungen desselben; das Gesetz nimmt keine einzige aus. Welches Recht hat man denn, gerade den § 6. auszunehmen? Es folgt also nothwendig aus dem § 38., daß nun auch der ausländische Verfasser, dessen Werke in Preußen erschienen, d. h. verlegt sind, ganz denselben Schutz für sich und seine Erben haben sollte, den der inländische Verfasser hat. Es folgt mithin weiter, daß der Schutz des inländischen Verlegers für Schriften ausländischer Verfasser noch dreißig Jahre nach dem Tode des Letzteren dauert.

Freilich paßt dies nicht zu dem oben entwickelten Princip der §§ 6 und 9., nach denen der Schutz gegen Nachdruck ursprünglich nur bei dem Autor sein und nur durch eine Vereinbarung mit ihm, als ein von ihm abgeleiteter, auf den Verleger übergehen soll. Denn indem der ausländische Verfasser ursprünglich für sich kein Recht auf Schutz bei uns hat, kann er ein solches auch nicht auf einen Andern übertragen. Allein es ist eines Theils nach der Fassung des § 38., wie gesagt, unzweifelhaft, daß derselbe das Princip der §§ 6. und 9., wenigstens theilweise, verlassen hat, und es stimmt hiermit andern Theils auch die unzweifelhafte Absicht des ganzen Gesetzes. Dieses will die im Inlande erschienenen Schriften gegen Nachdruck schützen; es hat eine bestimmte Zeitdauer dieses Schutzes überhaupt festgesetzt; sollte diese nicht für Schriften eines ausländischen Verfassers gelten, so würden diese letzteren sofort wieder gar keinen Schutz haben, der Zweck des Gesetzes also sofort wieder zerstört sein.

Das unrichtige Princip der §§ 6. und 9. ist durch den § 38. wieder ausgeglichen, paralysirt. Der § 38. sagt mit andern Worten: Ich gebe allen Schriften, die in Preußen erschienen sind, einen selbstständigen, ursprünglichen, unmittelbaren Schutz. Das Verlagsrecht derselben ist also durch das Gesetz selbst, ex lege, geschützt. Die Rechte des Autors kommen dabei gar nicht weiter in Betracht; es ist namentlich ganz gleichgültig, ob er ein Ausländer oder ein Inländer ist.

L e m m e.

Bücherfabrikation.

(Aus dem Allgem. Anzeiger v. D.)

Unser Jahrhundert ist in jeder Beziehung das Schreibselige zu nennen, denn nicht nur in den Staatsgeschäften ist unendliche Schreiberei und die meisten Staaten werden auf dem Papier regiert, sondern auch die Messkataloge und Bücherverzeichnisse geben ein bedauernswerthes Bild der Vielschreiberei. Die Autormanie erstreckt sich fast über alle Zweige des Wissens und Könnens und der eigentliche Hebel der jetzigen Vielschreiberei ist nicht hohe Gelehrsamkeit oder edler Drang zu belehren und zu nützen, sondern lediglich die übertriebenen materiellen Interessen und die Sucht, seinen oft recht unbedeutenden Namen gedruckt zu sehen.

Die Bücherfabrikation geht ins Weite, besonders hinsichtlich theologischer und technischer Bücherprodukte. Ein Zweig der deutschen Literatur war jedoch bis jetzt noch ziemlich ver-

schont geblieben, nämlich das Fach der Landwirthschaft. Auf diesem Felde traten bisher nur Männer auf, die gebiegene Kenntnisse mit einer tüchtigen und vieljährigen Praxis verbanden und mithin auch Tüchtiges leisten konnten. Seit kurzem aber ist die unglückliche Epidemie des Vielschreibens auch auf das Feld der Landwirthschaft übergegangen, und die Zahl der Hand- und Lehrbücher über Landwirthschaft wächst zum Schrecken jeden Tag. Mancher, der nie theoretisch die Landwirthschaft erlernt, dem das große Feld der Hilfswissenschaften derselben, als z. B. der Mathematik, Physik, Chemie, Gebirgskunde, Pflanzenphysiologie, Botanik, Naturgeschichte, Thierheilkunde u. s. w. ganz unbekannt ist, ist dreist genug, ein Lehrbuch über Landwirthschaft zu schreiben.

Mit Büchern und Zeitschriften von einem Buchhändler unterstützt, setzt sich nun so ein Fingerarbeiter, der gewaltig in Verlegenheit kommen würde, wenn er in der Landwirthschaft examinirt werden, oder gar als Gutsverwalter dienen sollte, hin und stoppelt aus fremden Gedanken und fremden Erfahrungen ein Nachwerk zusammen, von dem er selbst am wenigsten versteht. Doch auch solche Fabrikate finden Verleger und werden mit einer lobhudelnden Recension (vom Verleger selbst abgefaßt) in die Welt geschickt, um als Krebse wieder nach Hause zu kriechen.

Möchten doch die landwirthschaftlichen und literarischen Vereine sich der Sache annehmen und öffentliche Warnungen vor Uebersuthung mit solchen Fabrikaten schützen.

Es sollten sich in Deutschland Censurcomitèen bilden, die sich's zur Aufgabe machten, das elende Nachwerk an den Pranger zu stellen und nur die guten Schriften zu empfehlen. So würde nach und nach der Bücherfabrikation gesteuert. Es ist nöthig, daß wir unsere achtungswerthe, gründlich bildende Nationalliteratur erhalten, die sich auch im Auslande Geltung verschafft hat.

v. S. . .

B i t t e.

Ein 74jähriger armer und kranker Greis, ehemals Reformirter Prediger in einer Stadt der sächs. Herzogthümer, seit einiger Zeit aber pensionirt mit einem jährlichen Gnadengehalte von 50 Thlr., geht in größtem Kummer, mit schmerzlichen Sorgen seinem Grabe entgegen, da er sein wenigcs Vermögen durch einen Unglücksfall verloren hat. Seine einzige Tochter, ein überaus braves Mädchen, entsagte allen Freuden der Welt, um durch der Hände Arbeit dem unglücklichen Vater eine Stütze zu werden. Aber auch sie ist erkrankt und der alte unglückliche Greis ist gezwungen sich den Lebensunterhalt durch weibliche Arbeiten zu erschwingen! In seiner gränzenlosen Noth hofft der arme alte Mann sich seine letzten Tage dann sorgenfrei zu machen, wenn er durch Spenden an Büchern in den Stand gesetzt würde, eine kleine Leihbibliothek anzulegen. Der erste Versuch gelang und dieß ermuthigt den Unglücklichen zu der vertrauensvollen Bitte: „die Herren Verleger belletristischer Werke möchten ihm gütigst einige Romane unentgeltlich überlassen.“

Ich unterstütze diese Bitte und bin gern bereit, die desfallsigen Spenden an den unglücklichen Greis zu befördern.

Ludwig Schreck in Leipzig.